



Handelskammer
Bremen

Postfach 10 51 07
28051 Bremen
Haus Schütting
Am Markt 13
28195 Bremen
www.handelskammer-bremen.de

Bremen, 27. Oktober 2005

Mögliche Gesundheitsgefährdung von begasten Containern

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen die Verfahrensweisung des Hauptzollamtes Bremen vom 22. August 2005 betreffend die Kontrolle von Importcontainern.

Aufgrund von Regelungen der EU zum Schutz gegen die Einschleppung von Schadorganismen werden Container, bzw. Ladungen und Verpackungsmaterial häufig im Exportland begast und gehen ohne vorherige Lüftung auf die Seereise. In diesen Fällen können sich auch nach längerem Transport noch Gasreste in den Containern befinden, so dass beim Betreten Personen gefährdet sind.

Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen daher Gesundheitsgefahren durch die Begasungsmittel

- Phosphorwasserstoff
- Brommethan (Methylbromid)
- Sulfurylfluorid

Diese Gase sind weitgehend geruchlos. Deshalb geht von ihnen keine Warnwirkung aus. Gesundheitsschäden treten z. T. erst nach erheblicher zeitlicher Verzögerung auf und sind dann dem auslösenden Ereignis nicht mehr sicher zuzuordnen.

Wir möchten Sie deshalb bitten, die Verfahrensweisung unbedingt zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

B. Löhndorf

Geschäftsbereich International

Bearbeiterin: Frau Löhndorf
Telefon 0421/ 36 37-244
Telefax 0421/ 36 37-246
E-Mail Loehndorf@handelskammer-bremen.de

Anlage

Risikowarenliste

Phytopsanitäre Kontrollen von Verpackungsholz

Sendungen, die der amtlichen Pflanzenbeschau zuzuführen sind, wenn Sie von Verpackungsholz (Vollholz = Massivholz oder Rohholz, aus Nadel- und Laubholz) enthalten, welches unter die Anforderungen des Anhang IV Teil A, Abschnitt I der Richtlinie 2000/29/EG für Verpackungsholz fällt:

| KAPITEL | POSITIONEN |
|---|---|
| 25 Salz; Schwefel, Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement | 2506, 2514, 2515, 2516, 2518, 2526 |
| 39 Kunststoffe und Waren daraus | 3922 |
| 68 Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen | 6801, 6802, 6803, 6804, 6810, 6811 |
| 69 Keramische Waren | Alle |
| 73 Waren aus Eisen oder Stahl | 7307, 7317, 7318, 7319, 7320 |
| 74 Kupfer und Waren daraus | 7412, 7415 |
| 84 Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon | 8403, 8407, 8408, 8409, 8412, 8425, 8431, 8466, 8482, 8483 |
| 87 Zugmaschinen, Kraftwagen und andere nicht schienenengebundene Landfahrzeuge, Teile und Zubehör davon | 8708, 8714 |

Zentralbehörde für Qualitätskontrolle, Inspektion und Quarantäne
der Volksrepublik China
Staatliche Forstverwaltung der VRC
Allgemeine Zollverwaltung der VRC
Ministerium für Außenhandel und Wirtschaftliche Zusammenarbeit der VRC

Bekanntmachung
Nr. 2002/58

Gemäß dem Ergebnis der von chinesischen Experten an Holzverpackungen aus der EG durchgeführten Risikoanalyse bezüglich Schadorganismen, weisen Holzverpackungen aus der EG ein hohes Quarantänerisiko auf und können viele Schadorganismen für den Forst mit sich führen und verbreiten, so z. B. Cerambycidae, Scolytidae, Bostrychidae, Rhinotermitidae usw. Um die Wälder Chinas, das ökologische Umfeld und Tourismusressourcen zu schützen, werden gemäß dem Gesetz zur Ein- und Ausfuhrquarantäne von Tieren und Pflanzen aus der VRC und entsprechender Durchführungsbestimmungen einstweilig folgende Notmaßnahmen ergriffen:

1. Holzverpackungen von Waren aus der EG nach China dürfen keine Rinde enthalten und müssen vor der ~~Ausfuhr~~ ~~mitz~~ ~~behandelt~~, beget oder auf andere von China anerkannte Weise wirksam gegen Schadorganismen behandelt worden sein. Die amtliche Quarantänebehörde des Ausfuhrlandes muss Pflanzengesundheitszeugnisse vorlegen, die den Nachweis für die oben genannte Behandlung des Holzes erbringen. Behandelte Holzverpackungen müssen mit einer Markierung versehen sein, die Informationen über das Behandlungsverfahren, den Ort und die durchführende Behörde oder die Zulassungsnummer derselben enthält. Die technischen Anforderungen für die Entseuchungsbehandlung werden getrennt bekannt gegeben. Für Waren ohne Holzverpackung müssen die Exporteure eine Erklärung über die Holzfreiheit beifügen.
2. Sobald aus der EG ausgeführte Waren an der Grenze ankommen, muss der Importeur eine Inspektion bei der Behörde für Ein- und Ausfuhrinspektion und Quarantäne beantragen und ein Pflanzengesundheitszeugnis oder eine Erklärung über die Holzfreiheit vorlegen. Die Behörde für Ein- und Ausfuhrinspektion und Quarantäne nimmt gemäß entsprechender Bestimmungen die Probenahme und Quarantäne vor.
3. Für Waren, die die Bestimmungen erfüllen, wird ein Zollabfertigungsformular für die Einfuhr ausgestellt, das vom Zoll geprüft wird, wonach die Waren abgefertigt werden. Die Holzverpackungen, die die Anforderungen nicht erfüllen, müssen von dem Importeur unter Aufsicht der Behörde für Ein- und Ausfuhrinspektion und Quarantäne einer Behandlung zur Entseuchung unterzogen oder mit den Waren zusammen zurück gesandt werden.
4. Die Zollämter in allen Häfen werden verstärkte Kontrollen von Waren aus der EG durchführen. Bei aus der EG eingeführten Waren wird der Zoll das Zollabfertigungsformular zur Einfuhr zusätzlich zu den normalen Kontrollen überprüfen, und zwar unabhängig davon, ob sie in der Liste der von der Behörde für Ein- und Ausfuhrinspektion und Quarantäne zu überprüfenden Warenarten aufgeführt sind oder nicht. Transitgüter werden vom Zollamt des Bestimmungsortes anhand des Zollabfertigungsformulars zur Einfuhr abgefertigt, das von der Behörde für Ein- und Ausfuhrinspektion und Quarantäne am Bestimmungsort ausgestellt wird.
5. Diese Quarantäne-Notmaßnahmen treten am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Hiermit bekanntgegeben.

(Siegel)

AQSIQ, Staatliche Forstverwaltung, Generalzollverwaltung, MOFTEC; 28. Juni 2002



MICHAEL

produziert + liefert seit 1967
HOLZ + FERTIGTEILE
PLATTEN + VERPACKUNGEN
28359 Bremen, Grazer Straße 2c

Verkaufsbüro:

MICHAEL GmbH
26135 Oldenburg, Rudolf-Diesel-Str. 49
Telefon (49) 04 41 – 8 85 91 98
Fax – 8 85 91 99 🚗 01 71 – 7 25 76 76
www.holz michael.de info@holz michael.de
www.michael-verpackungen.de

Herstellererklärung Nichtholzverpackung

Durch den spezifischen Herstellungsprozess kann davon ausgegangen werden, dass Mago-Rollpack bei Auslieferung frei von lebenden Insekten ist.

Dem Export von Mago-Rollpack steht demzufolge nichts entgegen.

Manufacturer Declaration

Because of the specific production process it can be assumed that Mago-Rollpack is free from living insects by delivery.

There is no objection against the export of Mago-Rollpack.

Mit freundlichen Grüßen / Best regards

Günter Michael
Geschäftsführer / Manager